

SMUL  
Referat 23  
Postfach 10 05 10  
01076 Dresden

Absender:  
Hellmut Naderer  
Landesvorstand

Datum: 07.02.2009

## **Verwendung der Modulationsgelder in Sachsen**

Beratung am 26.01.2009

**NABU** Landesgeschäftsstelle  
Löbauer Str. 68  
04347 Leipzig  
Telefon: 0341 2333130  
Telefax: 0341 2333133

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der NABU Sachsen nutzt die Möglichkeit, Vorschläge zur Modifizierung bestehender Fördertatbestände und zur Verwendung der Modulationsmittel in die aktuelle Diskussion einzubringen.

**NABU** Spendenkonto  
Dresdner Bank Leipzig  
Konto Nr.: 480 375 901  
Bankleitzahl: 860 800 00  
Spenden und Beiträge sind  
steuerlich absetzbar.

Wir konzentrieren uns auf die Biodiversität, eine der vier „neuen Herausforderungen“, die von der EU formuliert wurden.

**NABU** Bankverbindung  
Sparkasse Leipzig  
Konto Nr. 11 408 103 55  
Bankleitzahl: 860 555 92  
SteuerNr. 232 140 07118

Grundsätzlich ist zur Naturschutzförderung anzumerken, dass hierbei staatliche Aufgaben durch privates Engagement umgesetzt werden sollen. Es bleibt deshalb unverständlich, warum ein Eigenanteil der Antragsteller verlangt wird bei gleichzeitiger Eliminierung der Anreizkomponente bzw. eines Gewinnanteiles. Zumindest für Leistungen im Zuge der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsplänen in Schutzgebieten, Maßnahmen aus Managementplänen für NATURA-2000-Gebiete und sachsenweit bedeutsamer Artenschutzmaßnahmen sollte eine 100 % Förderung ermöglicht werden.

**NABU** Online  
Informationen und  
Service im Internet  
[www.NABU-Sachsen.de](http://www.NABU-Sachsen.de)  
[landesverband@NABU-Sachsen.de](mailto:landesverband@NABU-Sachsen.de)

Unsere folgenden Hinweise konzentrieren sich einerseits auf eine inhaltliche Optimierung und Anpassung bereits angebotener und andererseits auf unbedingt hinzuzufügende Maßnahmen.

**NABU** International  
Der NABU ist Mitglied der internationalen Naturschutzunion - IUCN und deutscher Partner von BirdLife International.

### 1. Qualifizierung aktueller Fördermaßnahmen:

- Zur Erhaltung der Kontinuität im Bereich Agrarumweltmaßnahmen halten wir einen Zeitraum 2009-2013 ohne Möglichkeit der Beantragung von Maßnahmen aus der RL AuW für zu

lange. Mindestens bis 2011 sollte eine Neubeantragung möglich gemacht werden.

- Zur Verbesserung der Flexibilität der Maßnahmen halten wir Möglichkeiten des Umstieges von einer Maßnahme der RL AuW zur anderen (z. B. von Beweidung zu Wiesennutzung oder G4 zu G3), zumindest aber zu „höherwertigen“ Maßnahmen für unerlässlich. Hierbei geht es nicht (nur) um mögliche Interessen der Antragsteller, sondern primär um notwendige Anpassungen des Managements z. B. in Natura-2000-Gebieten gemäß der Erhaltungsziele und modifizierter Maßnahmen aus den MaP.
- Änderung der starren, von Höhenlage u. a. Kriterien unabhängigen Vorgaben bei den Maßnahmen auf GL und AL der RL AuW und tw. NE.
- Die Anlage von Brachstreifen bei Maßnahmen G1 – G7 sollte ermöglicht werden, wenn diese < 1000 m<sup>2</sup> umfassen.
- Aufhebung der Diskrepanz zwischen den Fördersätzen NG6 (237 € + Betriebsprämie) und NB4 (150 € ohne Betriebsprämie). In Fällen, in denen eine ganzjährige Landschaftspflege mit Rindern erfolgt (z. B. NSG „Wölpener Torfwiesen“ und „Kulkwitzer Lachen“) kann NB4 nicht in Anspruch genommen werden, da die Vorgabe „Weidebeginn ab 01.06.“ nicht eingehalten werden kann. Bei NB4 sind mit dem Fördersatz die notwendigen Aufwendungen nicht zu decken. U. U. wäre eine Lösungsmöglichkeit, die Inanspruchnahme von G7 (AuW) bzw. NG7 (NE) unter bestimmten Umständen für Rinder zu öffnen.
- Förderunschädliches Ermöglichen des Rotierens von Brachen auf AL und GL..
- Verbot des Anbaus von GVO auf geförderten Flächen (Vorgabe von EU nicht gebilligt, aber nach Vorliegen einer Studie vom Land Brandenburg sollte der Sachverhalt erneut geprüft werden, zumindest im Sinne von Abständen zu Schutzgebieten, s. auch <http://www.biosicherheit.de/de/aktuell/668.doku.html> ).
- Bei der Förderung von Technikkauf auf der Basis investiver Maßnahmen nach der RL NE sollte die Anschaffung gebrauchter Technik für Vereine/Verbände ermöglicht werden.

## 2. Neue Maßnahmen

- Modifizierung von Inhalt und Fördersatz bei Maßnahmen auf AL, um stärkere Inanspruchnahme durch die Praxis zu gewährleisten.
- Das im Entwurf vorliegende sächsische Programm zur biologischen Vielfalt enthält eine Reihe von Maßnahmen, die mittels Förderung umgesetzt werden müssen. Eine bes. Rolle spielt dabei das Artenschutzprogramm für bodenbrütende Arten im Agrarraum. Hierzu sind u. E. weitergehende Fördertatbestände notwendig.
- Förderung der Umweltbildung (Förderung von entsprechenden Einrichtungen).
- Anschubfinanzierung zur Herstellung einheimischen Saatgutes (Grünland) und aus autochtonem Pflanzmaterial gewonnener Baumschulerzeugnissen.

Gern sind wir bereit, in einer geeigneten Gesprächsrunde unsere Hinweise zu erläutern und uns auch an der Diskussion zu Hinweisen Anderer zu beteiligen.

Naderer